

§ 266 StGB und Schutzzweckzusammenhang¹

Der A war bei der Siemens AG kaufmännischer Vorstand des Bereichs »Automation and Drives«. In dieser Eigenschaft veranlasste er Zahlungen in Millionenhöhe an die Arbeitnehmervereinigung „Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger“ (AUB), die zu einer schlagkräftigen, aber arbeitgeberfreundlichen Organisation aufgebaut werden sollte, um insbesondere bei Betriebsratswahlen den Einfluss der IG Metall zurückzudrängen.

Strafbarkeit nach § 266 StGB?²

§ 119 Betriebsverfassungsgesetz - Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Wahl des Betriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Bordvertretung, des Seebetriebsrats oder der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 5 bezeichneten Vertretungen der Arbeitnehmer behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst, ...

§ 20 BetrVG - Wahlschutz und Wahlkosten

(1) ¹Niemand darf die Wahl des Betriebsrats behindern. ²Insbesondere darf kein Arbeitnehmer in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Betriebsrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

¹ BGHStE 55, 288 = NSTz 2011, 37 = JuS 2011, 183 (Jahn); s.a. BGHStE 56, 503 = NSTz 2011, 403 = JuS 2011, 1133 (Jahn) zu § 23 PartG

² Strafbarkeit nach § 370 AO (Steuerhinterziehung) war gegeben, da die Zahlungen an die AUB nicht als Betriebsausgaben abziehbar waren.

§ 76 AktG - Leitung der Aktiengesellschaft

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.

§ 78 AktG – Vertretung der Aktiengesellschaft

(1) ¹Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich

§ 93 AktG - Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder³

(1) ⁴Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

...

(2) ¹Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

²

Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

³ **§ 116 AktG - Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

⁴ Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

Missbrauchstatbestand (§ 266 I, 1. Alt. StGB)⁵:

Tatbestand: objektiver TB:

- durch Rechtsgeschäft eingeräumte Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis über fremdes Vermögen: (+)
- Vermögensfürsorgepflicht: (+)
- Missbrauch dieser Befugnis:⁶
 - durch Zahlung an ABU: → Überschreiten des „Dürfens“?:
 - Bei AG: Umfang und Grenzen der Vermögensbetreuungspflichten der Organe → nach Maßgabe der §§ 76, 93, 116 AktG
 - Verstoß gegen § 119 I Nr. 1 iVm § 20 BetrVerfG:
 - asymmetrische Akzessorietät:
 - zivilrechtlich zulässiges Verhalten kann strafrechtlich nicht verboten sein
 - aber: kein zwingendes strafrechtliches Verbot⁷ infolge bloßer Zivilrechtswidrigkeit⁸ zusätzlich (str.): Unvertretbarkeit der Entscheidung / gravierende Pflichtverletzung
 - vorliegend wesentlich: § 266 als *Vermögensdelikt!*
 - Pflichtenverstoß (= Missbrauch): „(nur) „wenn die verletzte Rechtsnorm ihrerseits ... vermögensschützenden Charakter für das zu betreuende Vermögen hat“ (BGH)

⁵ Die rechtswidrige Zahlung könnte allerdings unter dem Blickwinkel des Treubruchs-Tb (§ 266 I, 2. Alt. StGB) relevant sein, allerdings nur dann, sofern A hierdurch Schadenersatzansprüche Dritter (IG Metall) gegen die Siemens AG ausgelöst haben könnte (vgl. Schönke/Schröder-Perron, § 266 Rn. 37; generelles Problem in entsprechenden Konstellationen: Genügt diese mittelbare Vermögensschädigung? Wie groß muss die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sein?); derartige Ansprüche dürften vorliegend aber nicht bestehen.

Weiterer Ansatz: Verursachung einer Geldbuße (§ 30 I Nr. 1 OWiG) gegen AG wegen Verstoßes des A gegen § 119 BVG (# kein Sonderdelikt!) bzw. bei Verletzung von § 130 OWiG.

⁶ Missbrauch = Handeln im Rahmen des rechtlichen Könnens unter Überschreitung des rechtlichen Dürfens.

⁷ Umzusetzen über § 266 I StGB.

⁸ Untreue will keine beliebigen Vertragsverletzungen pönalisieren.

- § 119 BetrVerfG: „...dient allein dem Schutz der Wahl und der Funktionsfähigkeit der im Gesetz aufgeführten betriebsverfassungsrechtlichen Organe“ (BGH)

Fazit: Missbrauch (-)

[- Vermögensnachteil bei dem zu betreuenden Vermögen:

- Auszahlung des Geldes
- evtl. ausgeglichen durch finanzielle Vorteile infolge der
- Zusammenarbeit mit AUB (als konkrete Erwerbssaussicht [und
- nicht nur vage Chance] ?]

Abwandlung:

A verwendet Firmengeld, um Amtsträger B zur rechtswidrigen Erteilung einer Baugenehmigung für eine Werkshalle zu motivieren.

I. § 334 StGB: (+)

II. § 266 I StGB: Missbrauchs-TB:

- im Außenverhältnis wirksames Rechtsgeschäft: Schmiergeld-Übereignung an B

[sofern diese Übereignung wegen Gesetzesverstoß - § 334 StGB - nichtig (§ 134 BGB) sein sollte → TreubruchstB!]

- Pflichtenverstoß im Innenverhältnis (s. Ausgangsfall)

→ Schutzzweckzusammenhang: vermögensschützender Charakter des § 334 StGB zugunsten Fa. Siemens??

Ausweg:

- entweder: Ignorieren dieses zusätzlichen Erfordernisses *
- oder: Abstellen auf (mögliche: dann aber nur Gefährdungsschaden!) Verursachung einer Geldbuße § 30 I Nr. 1 OWiG) gegen Siemens AG Wegen Verstoßes des A gegen § 334 StGB - hierzu Folie "Verursachung von Verbandsgeldbußen" –

*In BGHStE 55, 288, 297 f. nur als [ungewöhnlich detailliertes!] obiter dictum angeführt

BGHSt 55, 288, 300 ff., zum Missbrauch:

„es handelt sich ... um ein komplexes normatives Tatbestandsmerkmal... Bei dessen Auslegung ist ... geboten, die Anwendung des Untreuetatbestands auf Fälle klarer und deutlicher (evidenter) Fälle pflichtwidrigen Handelns zu beschränken, Wertungswidersprüche zur Ausgestaltung spezifischer Sanktionsregelungen zu vermeiden und – was hier ausschlaggebend ist – den Charakter des Untreuetatbestands als eines Vermögensdelikts zu bewahren“... .

[Zu § 119 Absatz I Nr. 1 BetrVG→ nur relevant, wenn]

„wenn die verletzte Rechtsnorm ihrerseits ... vermögensschützenden Charakter für das zu betreuende Vermögen hat... Dies ist bei der Strafnorm des § 119 BetrVG nicht der Fall. Die Vorschrift ... dient allein dem Schutz der Wahl und der Funktionsfähigkeit der im Gesetz aufgeführten betriebsverfassungsrechtlichen Organe“... die primär verletzte Rechtsnorm [wird], wenn sie nicht das betreute Vermögen schützt, allein dadurch vermögensschützend ..., dass ihre Verletzung zugleich eine Verletzung aktienrechtlicher Vorschriften darstellt. Anders gewendet heißt dies: Liegt der Verstoß gegen die §§ 93, 116 AktG allein darin, dass eine nicht vermögensschützende Norm außerhalb des Aktiengesetzes verletzt wird, führt dies nicht dazu, dass die Verletzung einer vermögensschützenden Norm im Sinne einer Pflichtverletzung gemäß § 266 I StGB vorläge, nur weil die primär verletzte Pflicht durch die §§ 93, 116 AktG zu einer aktienrechtlichen Pflicht der Organe der Aktiengesellschaft wird. Denn auch die §§ 93, 116 AktG sind Vorschriften von erheblicher Unbestimmtheit und generalklauselartigem Charakter. Eine allein auf die Verletzung dieser Vorschriften abstellende Auslegung des Pflichtwidrigkeitsmerkmals des § 266 I StGB wäre daher nicht geeignet, die verfassungsrechtlich gebotene Beschränkung der Anwendung des Untreuetatbestands auf evidente Fälle pflichtwidrigen Handelns zu beschränken und damit den Charakter des Untreuetatbestands als eines Vermögensdelikts zu bewahren. Wollte man dies anders sehen, würde letztlich jeder Gesetzesverstoß (etwa auch die Beauftragung einer Werbeagentur mit einer i.S. von § 3 UWG unlauteren Werbung) gleichzeitig eine pflichtwidrige Handlung i.S. von § 266 StGB darstellen... Dies würde nicht nur dem Untreuetatbestand jegliche Kontur nehmen; es wäre bei weniger gewichtigen Verstößen gegen selbst nicht strafbewehrte Normen vielfach auch nicht mehr mit der Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts zu vereinbaren“.

BGHSt 55, 288, 305 f., zum Vermögensnachteil (Saldierung!)

„das LG stellt zwar fest, dass der Siemens AG infolge der Zusammenarbeit mit der AUB finanzielle Vorteile [*Ergänzung: als Gegenposten zum Vermögensabfluss infolge Zahlung an die AUB*] erwachsen seien. Diese Vorteile stellen nach Auffassung des LG indes keinen unmittelbaren Vermögenszuwachs dar, sondern vielmehr lediglich eine ‚vage Chance‘, die nicht konkret messbar sei... Angesichts der nach den Feststellungen zu diesem Zeitpunkt gegebenen Etablierung der AUB hätte es weitergehender Darlegung bedurft, warum die Zahlungen ... nicht aber zu einem bereits messbaren Vermögenszuwachs geführt hätten. Auf Grund des zur Tatzeit etablierten und ‚bewährten‘ Systems sind die Zuwendungen auch nicht mit Fällen vergleichbar, bei denen durch Einsatz von Bestechungsgeldern in nicht konkretisierten zukünftigen Fällen dem Vermögensinhaber günstige Vertragsabschlüsse erreicht werden sollen“.